

OTIF/RID/CE/GTP/2018/3

7. März 2018

Original: Deutsch

**RID:** 9. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses  
(Bern, 28. bis 30. Mai 2018)

**Thema:** Anpassung der Bestimmungen gemäß Absatz 1.4.2.2.8 RID an die aktuelle  
Fassung des ATMF

**Antrag des Sekretariats**

---

#### ZUSAMMENFASSUNG

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Während der Absatz 1.4.2.2.8 RID eine Informationspflicht des Beförderers gegenüber der für die Instandhaltung zuständigen Stelle (ECM) vorsieht, kann der Beförderer diese Informationen gemäß Artikel 15 § 3 ATMF entweder an die ECM selbst oder über den Wagenhalter übermitteln.

***Zu treffende Entscheidung:***

Anpassung des Absatzes 1.4.2.2.8 RID.

***Damit zusammenhängende Dokumente:*** –

#### Einleitung

1. In Zusammenhang mit der Aufnahme von Pflichten der für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM) in Unterabschnitt 1.4.3.8 wurde in die Ausgabe 2017 des RID auch eine zusätzliche Pflicht für den Beförderer in Absatz 1.4.2.2.8 aufgenommen, die wie folgt lautet:

**"1.4.2.2.8** Der Beförderer hat dafür zu sorgen, dass die Informationen, die gemäß Artikel 15 § 3 ATMF – Anhang G zum COTIF – und Artikel 5 der Anlage A ATMF der für die Instandhaltung zuständigen Stelle (ECM) zur Verfügung gestellt werden, auch den Tank und seine Ausrüstung erfassen."

2. Der Artikel 15 § 3 der Einheitliche Rechtsvorschriften für die technische Zulassung von Eisenbahnmaterial, das im internationalen Verkehr verwendet wird (ATMF), auf den in Absatz 1.4.2.2.8 RID verwiesen wird, lautet in seiner aktuellen Fassung wie folgt:

"§ 3 Der Halter stellt der ECM in dem für die Instandhaltung notwendigen Rahmen sämtliche Angaben zu Wartungs-, kontinuierlichen oder regelmäßigen Überwachungs-, Einstell- und Instandhaltungsvorschriften zur Verfügung.

Die ECM hat daher entweder selbst oder über den Halter sicherzustellen, dass dem Betrieb führenden Eisenbahnunternehmen verlässliche Informationen über Instandhaltung und Betriebsbeschränkungen, die für den sicheren Betrieb notwendig und ausreichend sind, zur Verfügung stehen.

Das Betrieb führende Eisenbahnunternehmen hat der ECM zu gegebener Zeit entweder selbst oder über den Halter Informationen über den Betrieb von in die Zuständigkeit der ECM fallenden Fahrzeugen (einschließlich Kilometerstand, Art und Ausmaß der Beanspruchung, Zwischenfälle/Unfälle) zur Verfügung zu stellen."

3. In einer früheren Fassung der ATMF (vom 1. Dezember 2010 bis 30. Juni 2015 geltende Fassung) lautete der Artikel 15 § 3 wie folgt:

"§ 3 Ein Betrieb führendes Eisenbahnunternehmen ist für den sicheren Betrieb seiner Züge verantwortlich und hat sich über die ordnungsgemäße Instandhaltung darin beförderter Fahrzeuge zu vergewissern. Die ECM hat daher sicherzustellen, dass dem Betrieb führenden Eisenbahnunternehmen verlässliche Informationen über Instandhaltungsvorgänge und Daten zur Verfügung stehen, und das Betrieb führende Eisenbahnunternehmen hat der ECM zu gegebener Zeit Informationen und Daten über seinen Betrieb von in die Zuständigkeit der ECM fallenden Fahrzeugen und sonstigem Eisenbahnmaterial zur Verfügung zu stellen. In beiden Fällen sind die betreffenden Informationen und Daten in der in § 2 genannten Anlage festzulegen."

4. Beide Fassungen des Artikels 15 § 3 ATMF schreiben eine Informationspflicht des Eisenbahnunternehmens gegenüber der ECM vor. Ohne diese Pflicht des Eisenbahnunternehmens zu verändern, enthält die derzeitige Fassung die Möglichkeit, diese Information der ECM selbst oder über den Halter zur Verfügung zu stellen.
5. Der Allgemeine Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV), der die Vertragsbeziehungen zwischen dem Eisenbahnverkehrsunternehmen und dem Wagenhalter regelt, ist in Artikel 18 festgelegt, dass bei Feststellung von Beschädigungen am Wagen ein Schadensprotokoll gemäß Anlage 4 AVV erstellt werden muss, das unverzüglich an den Wagenhalter gesandt werden muss. Gemäß Fußnote 6 in Abschnitt 1.2.1 RID entspricht der Begriff "Betreiber eines Kesselwagens" dem Begriff "Halter" im Sinne des ATMF.
6. Es ist die Frage aufgetaucht, ob die Bestimmungen des Absatzes 1.4.2.2.8 RID auch durch die Übersendung eines Schadensprotokolls gemäß Anlage 4 AVV an den Halter erfüllt werden können.

**Antrag**

7. Im Sinne der Rechtssicherheit und um Zweifelsfälle hinsichtlich der Verwendung eines Schadensprotokolls gemäß Anlage 4 AVV auszuräumen, wird vorgeschlagen, eine Anpassung in Absatz 1.4.2.2.8 RID vorzunehmen, um ihn an den aktuellen Wortlaut des Artikels 15 § 3 ATMF anzupassen (zusätzlicher Text ist unterstrichen dargestellt):

**"1.4.2.2.8** Der Beförderer hat dafür zu sorgen, dass die Informationen, die gemäß Artikel 15 § 3 ATMF – Anhang G zum COTIF – und Artikel 5 der Anlage A ATMF der für die Instandhaltung zuständigen Stelle (ECM) entweder selbst oder über den Betreiber des Kesselwagens zur Verfügung gestellt werden, auch den Tank und seine Ausrüstung erfassen."

---